

INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

1000 Berlin 30, 17. Januar 1990
Reichpietschufer 74-76
Telefon: (0 30) 25 03-2 72
Teletex: 308258
Telefax: (0 30) 25 03-3 20
GeschZ.: III 13-1.41.1.23

ZULASSUNGSBESCHEID

Der

Zulassungsgegenstand:

Lüftungsgeräte für Einzelentlüftungsanlagen mit
gemeinsamer Abluftleitung nach DIN 18 017 Teil 3
- Lüftung von Bädern und Toilettenräumen ohne
Außenfenster, mit Ventilatoren -
(Ausgabe April 1988)
Bezeichnung: G4-S, G4-S/BQ, G4-S(K)/BB,
G4-S(K)/BBBQ

wird hiermit allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen.

Antragsteller:

Meltem Lüftungsgeräte GmbH
Pfarrgasse 1
8031 Alling

Geltungsdauer bis:

18. Dezember 1991

Zulassungsnummer:

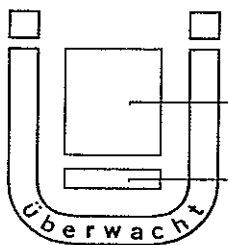
Z-41.1.23

Der zugelassene Gegenstand darf nur verwendet werden, wenn seine Herstellung überwacht ist und dies am Verwendungsort geprüft werden kann.

Dieser Zulassungsbescheid umfaßt fünf Seiten und zwei Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit dieser Zulassung ist der Nachweis der Brauchbarkeit, wie er in den Landesbauordnungen gefordert wird, erbracht.
- 2 Der Zulassungsbescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Der Zulassungsbescheid ist in Kopie der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und muß bei jeder Verwendung oder Anwendung des Zulassungsgegenstandes in Kopie zur Verfügung stehen.
- 5 Der Zulassungsbescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Instituts für Bautechnik. Der Text und die Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem Zulassungsbescheid nicht widersprechen. Übersetzungen des Zulassungsbescheides müssen den Hinweis enthalten, daß es sich um nicht vom Institut für Bautechnik autorisierte Fassungen handelt.
- 6 Das Institut für Bautechnik ist berechtigt, im Herstellwerk, im Händlerlager oder auf der Baustelle zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Auflagen dieses Zulassungsbescheides eingehalten worden sind.
- 7 Die Zulassung kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn den Allgemeinen oder Besonderen Bestimmungen nicht entsprochen wird. Die Zulassung wird widerrufen, ergänzt oder geändert, wenn sich der Zulassungsgegenstand nicht bewährt, insbesondere dann, wenn neue technische Erkenntnisse dies begründen.
- 8 Der Nachweis der Überwachung des Zulassungsgegenstandes gilt als erbracht, wenn das überwachte Erzeugnis gemäß den Besonderen Bestimmungen durch das einheitliche Überwachungszeichen nach Abschnitt 9 gekennzeichnet ist.
- 9 Nach den Regelungen der Länder ist der Nachweis der Überwachung durch Zeichen wie folgt zu führen (verkleinerte Darstellung):



Einheitliches Überwachungszeichen

Bildzeichen oder Bezeichnung der fremdüberwachenden Stelle

Überwachungsgrundlage
Angaben vorzugsweise auf der Innenfläche des Ü,
sonst unmittelbar daneben



Vereinfachtes Zeichen zur Kennzeichnung auf Baustoffen Bauteilen und Einrichtungen, wenn der Lieferschein das Überwachungszeichen nach Abb. 1 trägt. Dabei soll der Fremdüberwacher durch ein ggf. vereinfachtes Zeichen erkennbar sein.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

- 1 Entlüftungsanlagen mit gemeinsamer Abluftleitung fallen unter den Anwendungsbereich von DIN 18 017 Teil 3 - Lüftung von Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster, mit Ventilatoren - (Ausgabe April 1988). Sie bestehen im wesentlichen aus den Lüftungsgeräten und den Lüftungsleitungen. Die Lüftungsgeräte bestehen im wesentlichen aus dem Gehäuse, dem Ventilator und der Rückschlagklappe.
Diese Zulassung ersetzt nicht die Bestimmungen von DIN 18 017 Teil 3, sondern erbringt den Nachweis der Brauchbarkeit der Lüftungsgeräte, für die dieser Nachweis nicht aufgrund von Bauteilprüfungen nach DIN 18 017 Teil 3 geführt wird.
- 2 Die Lüftungsgeräte (Anlage Blatt 1) der Einzelentlüftungsanlagen müssen bis auf untergeordnete Teile der Lüftungsgeräte (z.B. Filter, Motorwicklungen, Klemmleisten), aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen (Klasse B2 nach DIN 4102) bestehen und im übrigen dem Bericht des TÜV Bayern e.V. Nr. 146 7506-G4 vom 7.3.1989 entsprechen.
- 3 Die Rückschlagklappe des Lüftungsgerätes erfüllt die Anforderungen des Abschnittes 3.8 Abs. 2 von DIN 18 017 Teil 3.
- 4 Die Kennlinie des vollständigen Lüftungsgerätes nach Abschnitt 4.2.1 von DIN 18 017 Teil 3 entspricht der Anlage Blatt 2.
- 5 Der Volumenstrom des aus der Anschlußleitung frei ausblasenden Lüftungsgerätes nach Abschnitt 4.2.1 von DIN 18 017 Teil 3 beträgt, auch bei waagerechter Einbaulage, $64 \text{ m}^3/\text{h}$.
- 6 Die Filter der Lüftungsgeräte haben einen Strömungswiderstand nach Abschnitt 6.2.3 von DIN 18 017 Teil 3 A1 von 18 Pa.
- 7 Im übrigen müssen die Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Abluftleitung den Bestimmungen der DIN 18 017 Teil 3 (Ausgabe April 1988) genügen.

- 8 Die Einhaltung der für das Erzeugnis in Abschnitt 2 bis 6 der Besonderen Bestimmungen festgelegten Anforderungen sind in jedem Herstellwerk durch eine Überwachung, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung, zu prüfen. Für das Verfahren der Überwachung gilt DIN 18 200, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird.
- 8.1 Die Eigenüberwachung ist vom Hersteller der Lüftungsgeräte durchzuführen. Dabei ist täglich an jedem Stück zu prüfen, ob

- die Lüftungsgeräte mit den Angaben dieses Zulassungsbescheids übereinstimmen und
- die Lüftungsgeräte gemäß Abschnitt 9 der Allgemeinen Bestimmungen gekennzeichnet sind.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind statistisch auszuwerten und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der fremdüberwachenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.

- 8.2 Die Fremdüberwachung ist dem Technischen Überwachungsverein Bayern e.V., Westendstraße 199, 8000 München 21, zu übertragen. Im Rahmen der Fremdüberwachung sind die personellen und die gerätemäßigen Voraussetzungen des Herstellers sowie die Geltungsdauer der Nachweise über die nach Abschnitt 2 geforderten Baustoffklassen zu überprüfen. Im übrigen sind für Umfang, Art und Häufigkeit der Fremdüberwachung die Bestimmungen von Abschnitt 6.2.7 des Entwurfs April 1988 der DIN 18 017 Teil 3 A1 maßgebend.

Die Prüfstelle ist zu beauftragen, eine Kopie des Überwachungsvertrages dem Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde zu übersenden und spätestens 1/2 Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer des Zulassungsbescheids dem Institut für Bautechnik einen zusammenfassenden Bericht über die Eigen- und Fremdüberwachung mit entsprechenden Ergebnissen und deren Bewertung zuzuleiten. Die Ergebnisse sind statistisch auszuwerten.

Der Überwachungsvertrag muß dem Überwachungsvertrags-Muster in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und den Überwachungsgegenstand und die Überwachungsgrundlage eindeutig nennen. Der Überwachungsvertrag darf erst abgeschlossen werden, wenn vom Hersteller ein gültiger Nachweis über die nach Abschnitt 2 geforderten Baustoffklassen vorgelegt wird. Die allgemeine Zustimmung zum Überwachungsvertrag wird hiermit erteilt.

Auf der letzten Seite des Überwachungsvertrages ist folgender Vermerk anzubringen:

Die Zustimmung zu diesem Vertrag wurde vom Institut für Bautechnik, Berlin, mit Zulassungsbescheid Nr. Z-41.1.23 vom 17. Januar 1990 allgemein erteilt.

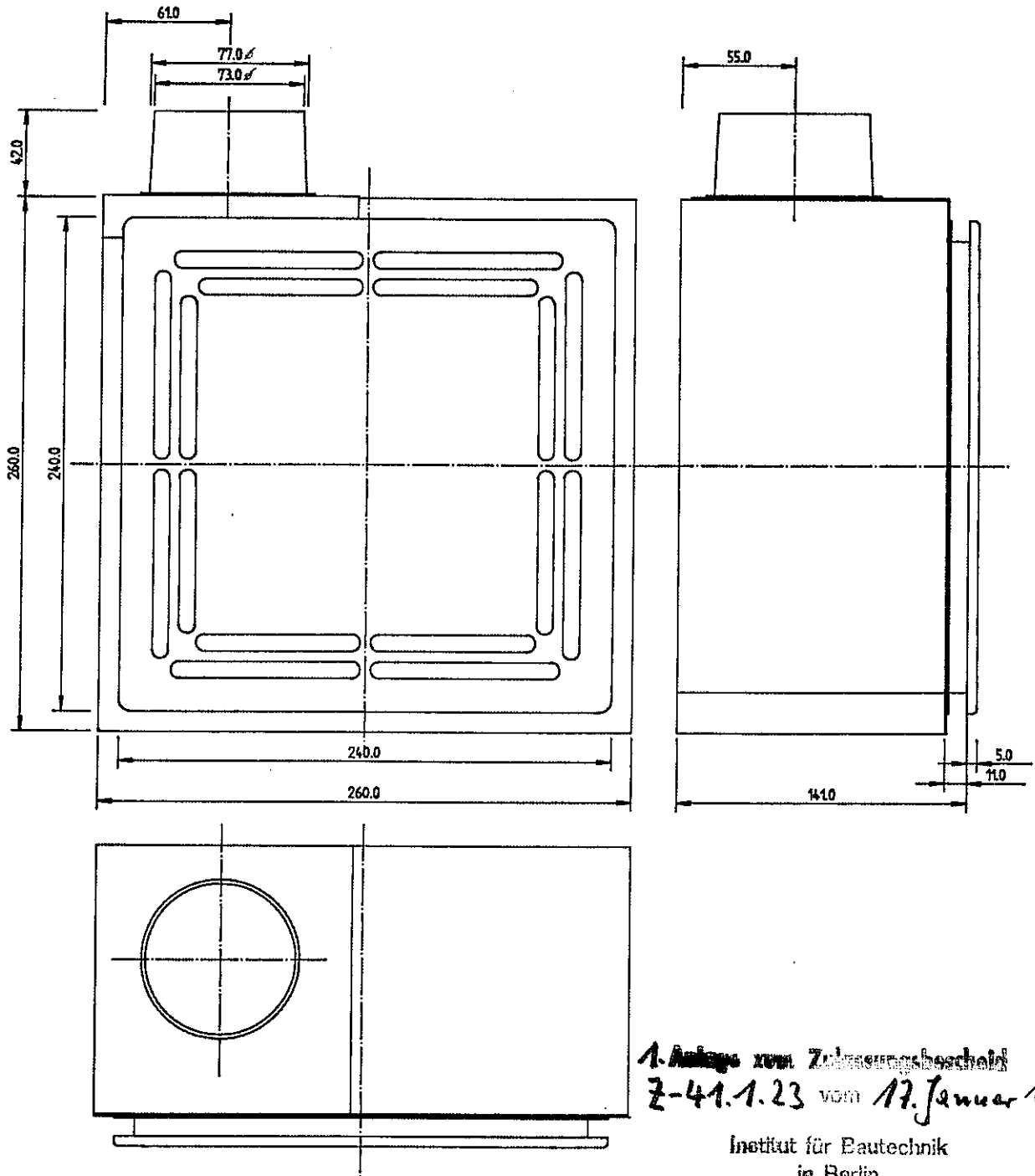
Der Hersteller wird damit berechtigt, zum Nachweis der Überwachung das vorstehende einheitliche Überwachungszeichen zu führen. Die Berechtigung zur Führung des einheitlichen Überwachungszeichens gilt nur für die Dauer des Überwachungsvertrages und solange die Überwachung durchgeführt wird.

IM Auftrag

Cyris

Beglaubigt





1. Anlage zum Zulassungsbescheid
 Z-41.1.23 vom 17. Januar 1930

Institut für Bautechnik
 in Berlin



Blatt 1

Meltem[®]

Lüftungsgeräte G.m.b.H.
 D-8031 Alling
 Pfarrgasse 1

"Meltem Serie G-4"

Lüftungsgeräte GmbH
D-8031 Alling
Pfarrgasse 1
Tel. 08141/71093
Fax. 08141/8735

"mittlere Druck-Volumenstrom-Kennlinie" des vollständigen Lüftungsgerätes der Fa. Meltem, Typ "G4"

Ausblaseleitung: 75 mm Innendurchmesser, 1000 mm lang ein 90°-Bogen mittig

